Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 41	S0095/21	17.03.2021

zum/zur

F0038/21 Fraktion FDP/Tierschutzpartei - Stadträtin Evelin Schulz

Bezeichnung

Einbeziehung von Kunst in die Pläne städtischer Bauprojekte

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	27.04.2021

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

ich nehme Bezug auf die Stellungnahme S0471/21 vom 08.01.2021 zur Inszenierung von Kunst im öffentlichen Raum. Hierzu ergeben sich bei mir noch folgende Fragen:

1. Gibt es eine Aufstellung von Kunstobjekten (auch neuerer Objekte), die für den öffentlichen Raum geeignet sind?

2. Ist angedacht eine Auflistung dieser Kunstobjekte zu erstellen?

3. Gibt es Kriterien, nach welchen Gesichtspunkten Kunst im öffentlichen Raum aufgestellt werden kann oder darf (witterungsbedingt ausgeschlossen)?

<u>Wenn ja:</u> Wer hat diese festgelegt?

Ich bitte Sie, um eine schriftliche Antwort.

Zu der in der Stadtratssitzung am 18.02.2021 gestellten Anfrage F0038/21 „Einbeziehung von Kunst in die Pläne städtischer Bauprojekte“ wird wie folgt Stellung genommen:

Die Einbeziehung von Kunst in die Planungen städtischer Bauvorhaben wird im Sinne der Kunst- und Kulturpflege grundsätzlich als sinnvoll und wünschenswert betrachtet.

Die folgende Beantwortung der Fragen beinhaltet Hinweise und Informationen aus Sicht des Kulturdezernats. Schwerpunkt der Antworten ist dabei die Herausarbeitung der bestehenden Grundlagen, wie Kunstwerke und bildende Künstler*innen in städtische Bauvorhaben der Landeshauptstadt Magdeburg integriert werden könnten.

1. *Gibt es eine Aufstellung von Kunstobjekten (auch neuerer Objekte), die für den öffentlichen Raum geeignet sind?*

Zur Beantwortung wird zunächst auf die Stellungnahme des Stadtplanungsamtes S0305/20 aufmerksam gemacht. Die Frage 3 der Anfrage F0161/20 „Was geschieht mit Objekten, die im städtischen Fundus gelagert werden?“ wurde hier wie folgt beantwortet:

> „Die Lagerung von Skulpturen und historischen Architekturteilen von besonderem kunst- und kulturgeschichtlichen Wert in der Lagerhalle des Fachbereichs Kunst und Kultur im Handelshafen dient der Aufbewahrung und Erhaltung und hat damit eine vergleichbare Funktion wie Depots und Magazine des Kulturhistorischen Museums und des Kunstmuseums im Kloster Unser Lieben Frauen mit ihren jeweiligen musealen Beständen. Die eingelagerten und teilweise restaurierungsbedürftigen Objekte sind dem

Stadtplanungsamt bekannt und können bei Bedarf in die Planungen zur Neugestaltung von städtischen Freiflächen und Plätzen im Rahmen der Stadtgestaltung einbezogen werden. Die Finanzierungen sind im Rahmen der jeweiligen Bauvorhaben abzusichern."

Eine pauschale Beantwortung zur Eignung bestimmter Objekte ist allerdings nicht möglich. Generell hängt die Einschätzung, ob ein Kunstobjekt – unabhängig von seinem Alter – zur Aufstellung im öffentlichen Raum geeignet ist, vom konkreten Bau- bzw. Umgestaltungsprojekt und vom einzelnen Kunstwerk selbst ab. In die Planung der Bauprojekte müssten dafür bereits mit den ersten Skizzen gezielt Kunstwerke als Bestandteil der Bau- und Stadtplanung einbezogen werden. Das ist auch für die Kosten- und Finanzierungsplanungen von Bedeutung. Bei Neu- oder Umbauten, Neugestaltungen und Aufwertungen des öffentlichen Stadtraums handelt es sich dabei um stadtplanerische, landschaftsarchitektonische und städtebauliche Leistungen, die das Dezernat für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr definiert und umsetzt.

Der Stadtrat hat daher mit Beschluss-Nr. 1683-59(V)13 die Bildung eines Gestaltungsbeirates für die Landeshauptstadt Magdeburg beschlossen. Der Gestaltungsbeirat beurteilt ausgewählte Bauvorhaben im Auftrag der Bauverwaltung, die aufgrund ihrer Bedeutung und Größenordnung für das Stadtbild der Landeshauptstadt Magdeburg und dessen Entwicklung prägend sind. Dazu gehören gemäß Geschäftsordnung:

- Vorhaben von gesamtstädtischer und außerordentlicher Bedeutung
- Vorhaben, die die Stadtsilhouette beeinflussen und verändern
- öffentliche Gebäude, die von baukultureller und stadtbildprägender Bedeutung sind
- Vorhaben, die in besonderer Form die Historie der Stadt und den Denkmalschutz berühren
- Vorhaben, die bedeutend für die infrastrukturelle Entwicklung sind
- öffentliche Platzgestaltungen und Gestaltungen stadtbildprägender Räume und Freiraumanlagen

Da sich die vorliegende Anfrage F0038/21 auf städtische Bauprojekte bezieht, sei ergänzend auch auf die Stadtratsbeschlüsse Nr. 1069-40(V)11, Planung und Neuschaffung von Kunst am Bau (S0191/11, Förderung von Kunst am Bau), und Nr. 140-003(VII)19, Umsetzung des Stadtratsbeschlusses zu Kunst am Bau, hingewiesen.

2. Ist angedacht, eine Auflistung dieser Kunstobjekte zu erstellen?

Wie in der Antwort zu Frage 1 dargestellt, existiert bereits eine Auflistung eingelagerter Objekte. In Beantwortung der Frage 4 der erwähnten Anfrage F0161/20 wird auf die als Anlage der Stellungnahme S0305/20 erstellte Liste verwiesen. Hierin befinden sich die in der Lagerhalle im Handelshafen aufbewahrten Objekte.

Ergänzend wurde auf die Information I0141/10 des Stadtplanungsamtes zum „Umgang mit architektonischem Erbe der Stadt Magdeburg" verwiesen. Es wurde u. a. festgestellt, dass sämtliche Spolien aufgrund ihres Schädigungsgrades oder ihrer Materialbeschaffenheit geschützt oder im Innenraum aufzustellen sind. Bei den aufgelisteten Objekten handelt es sich um Objekte mit teilweise hohem Restaurierungsbedarf, Reste zerstörter Arbeiten, historische Architekturteile (Spolien), Gipsmodelle etc.

3. Gibt es Kriterien, nach welchen Gesichtspunkten Kunst im öffentlichen Raum aufgestellt werden kann oder darf (witterungsbedingt ausgeschlossen)? Wenn ja: Wer hat diese festgelegt?

Nein, Aufstellungen von Kunstwerken im öffentlichen Freiraum sind als Bestandteil der Stadtentwicklung mit geplanten Stadtumbauvorhaben abhängig von den Konzeptvergaben, Aufgabenstellungen und Zieldefinitionen in der Stadtentwicklung und den darauf bezogenen künstlerischen Lösungs- bzw. Realisierungsansätzen. Maßgebend sind dabei Nutzung, Beschaffenheit, Lage, Umbauung etc. des jeweiligen Mikrostandorts.

Nur in synergetischer Zusammenarbeit mit bildenden Künstler*innen (Urheber*innen) können Architekt*innen, Stadtplaner*innen, Landschaftsarchitekt*innen und Ingenieure*innen Aufstellungen neuer Kunstwerke erfolgreich realisieren und die erforderliche organische Einheit von Bauvorhaben und künstlerischer Arbeit erreichen.

Mit der Erstellung eines gemeinsamen Katasters für Denkmale und Skulpturen gemäß Stadtratsbeschluss Nummer 697-025(VII)20 *Haushaltsplan 2021 - Denkmalkonzept* muss eine Überarbeitung des geodatenbasierten Denkmalverzeichnisses der Stadt Magdeburg mit der Erweiterung um die im Eigentum der Landeshauptstadt Magdeburg befindlichen Kunstwerke im öffentlichen Raum erfolgen, um auf dieser Basis künftig Kriterien entwickeln zu können, die die Aufstellung von Kunstwerken im öffentlichen Raum konzeptionell beschreiben.

Stieler-Hinz